

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91 (1973)
Heft: 30: SIA-Heft, Nr. 7/1973

Artikel: Die Grundsätze des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge
Autor: Gallasz, J.Z.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstellungsvereinbarung vom Arbeitgeber des Freiwilligen beglaubigt wird. Die Aufbietungsfrist für das Gros beträgt zwei bis vier Wochen, die Einsatzdauer zwei bis drei Monate. Die allgemeine Anstellungsvereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und kann erneuert werden. Alle zwei bis drei Jahre hat der Freiwillige damit zu rechnen, für einen Auslandseinsatz des Korps aufgeboten zu werden. Es wird beabsichtigt, mit 1000 Freiwilligen einen Vertrag abzuschliessen; das ist etwa der drei- bis vierfache Bestand an Personen, die bei einem Bundeseinsatz maximal ins Ausland geschickt werden.

Der Lohn des in einem Anstellungsverhältnis stehenden Freiwilligen ist sichergestellt. Die Bezüge der selbständig erwerbenden Freiwilligen werden im Rahmen der Besoldungsverordnung des Bundes festgelegt. Während des Einsatzes wird überdies eine Taggeld-Entschädigung ausge-

richtet. Selbstverständlich wird für einen genügenden Versicherungsschutz gesorgt. Die Einzelheiten der finanziellen Bedingungen werden in einem individuellen Vertrag, der vor der Erfüllung jeder Mission abgeschlossen wird, festgelegt.

Die Art des Einsatzes des Katastrophenkorps ist dem Ursprungsland des Roten Kreuzes angemessen. Es ist eine typisch schweizerische Lösung. Diese Hilfe kann den von unverschuldeter Not betroffenen Menschen gebracht werden. Mit einer vorgängigen gründlichen Rekognoszierung wird dafür gesorgt, dass die Hilfe des schweizerischen Freiwilligenkorps der Lage entsprechend eingesetzt wird und dass die Hilfsgüter an die richtige Stelle gelangen.

Die Werbekampagne für das Freiwilligenkorps läuft dieser Tage ab. *Umgehende Anmeldung* an: Delegierter des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland, Eidgenössisches Politisches Departement, 3003 Bern.

Die Grundsätze des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge

DK 368.412

Von Dr. J. Z. R. Gallasz, Zürich

Ausgangslage

Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände das Dreisäulen-System in der Bundesverfassung verankert. Dem Obligatorium der zweiten Säule steht somit nichts im Weg. Die rechtliche Gestaltung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) erfolgt auf der Grundlage des revidierten Verfassungsartikels BV 34^{quater} sowie des entsprechenden Ausführungsgesetzes. Das Gesetz, welches die nähere Regelung der beruflichen Vorsorge zu treffen hat, befindet sich in Ausarbeitung und wird frühestens auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten. Es wird sich um ein Rahmengesetz handeln, das die Minimalanforderungen festlegt, die an die Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule gestellt werden.

Die wichtigsten Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze haben den Charakter von Mindestanforderungen. Jede Vorsorgeeinrichtung kann sich nach ihrem Gutfinden einrichten, soweit den Mindestanforderungen Genüge geleistet wird.

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle Arbeitnehmer, deren Jahreslohn 12000 Fr. übersteigt. Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Gedekte Risiken

Es müssen die drei Risiken Alter, Invalidität und Tod gedeckt werden.

Beiträge

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind von der Vorsorgeeinrichtung so festzusetzen, dass sie bei voller Beitragsdauer und normaler wirtschaftlicher und demographischer Entwicklung die Ausrichtung der gesetzlichen Mindestleistungen ermöglichen. Die Arbeitgeberbeiträge müssen mindestens die Hälfte der Kosten decken.

Mindestleistungen

Die Altersleistungen der Vorsorgeeinrichtungen sollen bei vollständiger Beitragsdauer zusammen mit der AHV für Einzelpersonen ein Ersatzinkommen von 60% erreichen. Personen, die bei Inkrafttreten des Obligatoriums infolge ihres Alters nicht mehr lange genug Beiträge bezahlen können, um ohne besondere Massnahmen auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu kommen, gehören zur Eintrittsgeneration. Ein Teil der Angehörigen der Eintrittsgeneration wird gestaffelt nach Einkommen und Alter reduzierte

Leistungen erhalten. Anspruch auf die ungekürzten Mindestleistungen haben: Angehörige der Eintrittsgeneration, deren Jahreseinkommen 20000 Fr. nicht übersteigt bereits nach 10jähriger Beitragsdauer, solche, deren Jahreseinkommen 36000 Fr. übersteigt nach 20jähriger Beitragsdauer, solche mit Jahreseinkommen zwischen 20000 Fr. und 36000 Fr. nach 10- bis 20jähriger Beitragsdauer.

Freizügigkeit

Bei Stellenwechsel ist der Vorsorgeschutz vollständig zu erhalten, d. h. die volle Freizügigkeit zu gewähren.

Teuerungsausgleich

Die laufenden Leistungen werden der Preisentwicklung angepasst.

Steuererleichterungen für Vorsorgeeinrichtungen im Kt. Zürich

Das Zürcher Steuergesetz vom 8. Juli 1951 befreit Personalfürsorgestiftungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton und von ihnen nahestehenden Unternehmungen von der Steuerpflicht, sofern die Mittel der Stiftung dauernd und ausschliesslich der Personalfürsorge dienen (§ 16 lit. f StG). Die gesetzlichen Voraussetzungen lassen sich wie folgt charakterisieren:

Soziale Zwecksetzung

Betriebliche Vorsorgeinstitutionen, die Steuerfreiheit geniessen wollen, haben sich die Aufgabe zu stellen, die Betriebsangehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder unverschuldeter Notlage zu sichern bzw. zu unterstützen. Auch die unmittelbare Betreuung der Arbeitnehmer während der Arbeitspausen (Betriebskantinen) wird als Personalfürsorge anerkannt.

Rechtliche Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtung

Das Vermögen, welches Personalfürsorgezwecken dient, muss rechtlich verselbständigt werden. Wo den Arbeitnehmern nur Ermessensleistungen – d. h. Auszahlungen nach Belieben des Stiftungsrates – erbracht werden, muss die Vorsorgeinstitution in Form der Stiftung gekleidet werden. Die Rechtsform der Genossenschaft ist nur dann zulässig, wenn die Destinatäre feste Rechtsansprüche auf Leistungen aus Personalfürsorge besitzen.

Destinatärkreis

Steuerfreie Vorsorgeeinrichtungen müssen einen geschlossenen Destinatärkreis haben. Die Fürsorge beschränkt

sich grundsätzlich auf das Personal der Firma. Bei den juristischen Personen (AG, Genossenschaft) sind auch Angestellte mit Aktienbeteiligung und Angestellte in leitender Stellung als Arbeitnehmer betrachtet, sofern sie der Unternehmung hauptberuflich verbunden und gegenüber dem gewöhnlichen Personal nicht überbevorteilt sind. Aufgrund der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 24. September 1970 kann auch der Arbeitgeber als Destinatär der firmaeigenen Personalfürsorgeeinrichtung in Betracht fallen, sofern dessen Einschluss statutarisch vorgesehen ist.

Ausschluss von zweckfremden Leistungen

Aus den Mitteln der Vorsorgeinstitution dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicher Weise ausrichtet, wie z. B. Gratifikationen, Teuerungs- und Familienzulagen, Dienstaltersgeschenke usw.

Tatsächliche Verwendung der Mittel zu Personalfürsorgezwecken

Die Vorsorgeeinrichtung muss ihren Zweck tatsächlich erfüllen. Die blosse Anhäufung von Kapitalien ist nicht Fürsorge. Steuerfreiheit wird nur gewährt, wenn in absehbarer Zeit mit der Verwirklichung des Fürsorgezweckes gerechnet werden kann. Eine Aufbauzeit wird der Institution jedoch gewährt. Die Vorsorgeeinrichtung hat ihr Vermögen sicher und zinstragend anzulegen.

Dauernde und ausschliessliche Verwendung der Mittel zu fürsorglichen Zwecken

Die Mittel der Institution müssen ausschliesslich der Personalfürsorge dienen. Die Verfolgung von anderen ideellen und wirtschaftlichen Zwecken neben Fürsorgezwecken, wie beispielsweise Errichtung billiger Wohnungen, Bau von Ferienhäusern, Erstellung von Sportanlagen, treuhänderische Verwaltung von Mitarbeiteraktien, ist unstatthaft, da sie über die Personalfürsorge im steuerrechtlichen Sinne hinausgeht. Die Mittel der Vorsorgeeinrichtung dürfen auch nach deren Auflösung nicht an die Unternehmung zurückfallen oder den Zwecken der Personalfürsorge entfremdet werden.

Zugehörigkeit zum zürcherischen Gemeinwesen

Das Unternehmen einer steuerfreien betrieblichen Vorsorgeinstitution muss Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich haben, d. h. es muss mit dem Kanton Zürich in wirtschaftlicher Verbundenheit stehen. Somit entlastet die Vorsorge Kanton und Gemeinde von der Sozialpflicht und motiviert die Befreiung von den direkten Staats- und Gemeindesteuern. Kleineren Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihren Arbeitnehmern mit einer eigenen Stiftung die zeitgemässe soziale Sicherheit zu bieten, steht der Beitritt zu einer Gemeinschaftsstiftung offen. Es ist auf jeden Fall zu beachten, dass allein die Gemeinschaftsstiftungen von der Steuerpflicht befreit werden, denen sich nur Firmen mit Sitz im Kanton Zürich oder in Gegenrechtskantonen (zur Zeit: Bern, Basel-Stadt, Zug und St. Gallen) anschliessen können. Gemeinschaftsstiftungen mit gesamtschweizerischem Tätigkeitsbereich haben nach zürcherischem Recht keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Schlussfolgerungen

Die wesentlichen Grundsätze zur Ausgestaltung der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge entsprechen der bisherigen Entwicklung auf diesem Gebiet. Stiftungsräte bestehender sowie Arbeitgeber ohne berufliche oder verbandliche Vorsorgeeinrichtungen tun gut daran, sich bereits heute mit den auf sie zukommenden Anpassungsproblemen zu befassen. In personeller, sozialer, organisatorischer, finanzieller sowie insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht dürfte es sich als vorteilhaft erweisen, so früh als möglich zu erkennen, ob und inwieweit sich allenfalls Anpassungsprobleme stellen können. Werden mögliche Lücken bei der bisherigen Vorsorgelösung erkannt, empfiehlt es sich für den Unternehmer, bereits heute deren Abdeckung zu planen und die finanziellen Auswirkungen abzugrenzen. Die Schliessung bestehender Leistungs- und Finanzierungslücken erfordert um so mehr Mittel, je länger mit der Abdeckung zugewartet wird. Es liegt somit im Interesse nicht nur aller Arbeitnehmer, sondern auch aller Arbeitgeber, so bald als möglich über eine gut ausgebaute Personalfürsorge zu verfügen.

Adresse des Verfassers: Dr. J. Z. R. Gallasz, Kornelinstrasse 1, 8008 Zürich

Umschau

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Spiez-Brig vor 60 Jahren.

Nachdem auf der im Jahre 1910 eröffneten Versuchsstrecke Spiez-Frutigen Erfahrungen mit elektrischer Traktion gesammelt werden konnten, wurde am 15. Juli 1913 der durchgehende öffentliche elektrische Betrieb von Spiez bis Brig aufgenommen. Damit war die Bern-Lötschber-Simplon-Bahn die erste normalspurige Gebirgsbahn der Welt, die ihren gesamten Verkehr von Anfang an ausschliesslich mit elektrischen Triebfahrzeugen abwickelte. Die Lokomotive vom Typ Be 5/7 mit der Betriebsnummer 151 ist im Original im Verkehrshaus der Schweiz in Luzern zu besichtigen. Mit ihrer Leistung von 2000 PS war sie 1913 die stärkste elektrische Lokomotive der Welt.

DK 621.335.2:93/99

Computer überwacht Bestrahlungsanlage. Die erste industrielle Gammabestrahlungsanlage der Schweiz, die in Neuhausen in Betrieb genommen wurde, wird durch einen Computer überwacht. In der von Gebrüder Sulzer gelieferten Anlage werden vor allem für die Chirurgie bestimmte

Materialien und Hilfsmittel mittels Gammastrahlen keimfrei gemacht. Die Objekte werden in der fertigen Verpackung sterilisiert, wodurch die Gefahr der Nachinfektion vermieden wird. Die Bestrahlungsquelle, radioaktives Kobalt, ist nach aussen völlig abgeschirmt unter Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Strahlensicherheit. Für den automatischen Betrieb dient ein von Sulzer entwickeltes Datenerfassungs- und Überwachungssystem, das einen rationellen Ablauf der Bestrahlung ermöglicht, die ordnungsgemässe Bestrahlung für jedes Objekt kontrolliert und protokolliert und die Anlage bei Störungen automatisch ausschaltet. Der Strahlensterilisation erschliessen sich heute immer mehr Anwendungsgebiete. Bereits projektiert sind Forschungsanlagen für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der *Pflanzenmutation*, der *Insektenbekämpfung* sowie bezüglich einer Verlängerung der *Haltbarkeit von Lebensmitteln*. Weitere Anwendungsmöglichkeiten liegen in der Strahlenchemie. Einen Beitrag zum *Umweltschutz* leistet die Bestrahlungsmethode, indem mit ihrer Hilfe Klärschlamm für die Landwirtschaft verwendbar gemacht werden kann. Die erste Klärschlamm-Hygienisierungsanlage Europas wird zurzeit bei München montiert.

DK 539.122